

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der Grundstückseigentümer

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

für folgenden Netzanschluss

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer	
[ggf. weitere Flurdaten]	

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname / Firma	
------------------------------	--

und der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ mit Wirkung ab dem _____ zu.

Im Falle der Veräußerung seines Grundstücks/Erbbaurechts wird der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform unterrichten und auf Abgabe einer gleichlautenden Zustimmungserklärung durch den Erwerber hinwirken. Ist zum Zeitpunkt der Veräußerung noch keine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Netzbetreibers bestellt, wird der Grundstückseigentümer dies im Zuge der notariellen Veräußerung bewirken.

Das Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen auf dem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers wird anerkannt.

Unterschrift Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter